

Satzung der Interessengemeinschaft Lärmschutz A 49

Vereinsgründung am 30.10.2025

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Die Gemeinschaft führt den Namen „Interessengemeinschaft Lärmschutz A 49“ Abgekürzt „IgL A 49“, gegründet 2013 in Holzhausen am Hahn und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fritzlar nach der Gründungsversammlung eingetragen.
- 1.2. Sie hat Sitz und Verwaltung in 34295 Edermünde. Sie soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Fritzlar eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e.V.
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Schutz der Bevölkerung vor Lärm und anderen nachteiligen Auswirkungen des Verkehrs. Dies geschieht zum Gesundheitsschutz aller durch Aufklärung der Bevölkerung. Förderung von Maßnahmen an der A 49 von Neuental bis Baunatal die zur Reduzierung der Lärmbelastung in öffentlichen Räumen dienen. Planung und Durchführung von Informationsveranstaltungen zum Lärm- und Gesundheitsschutz, der Verbesserung der Umwelt- und örtlichen Lebensqualität, Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen.
- 2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch z.B. Durchführung gemeinschaftlicher Veranstaltungen. Insbesondere die Durchführung von Informationsveranstaltungen zum Lärm- und Gesundheitsschutz unter Beteiligung der Bürger/- innen, Kommunikation mit den Kommunen und den Repräsentanten aus Politik, Wirtschaft, Vereinen und Verbänden. Aufklärung über die Auswirkungen von Lärm und dem entsprechenden Gesundheitsschutz mit fachlicher Unterstützung.
- 2.3. Die Interessengemeinschaft mit Sitz in Edermünde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.4. Die Interessengemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der IgL A 49, mit Ausnahme von Auslagenersatz und/oder Aufwandsentschädigung.
- 2.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- 2.8. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das IgL A 49 Vorstandsteam. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingung.
- 2.9. Mitglieder und Mitarbeiter der IgL A 49 haben einen Anspruch auf

Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendung, die ihnen durch die Tätigkeit für die IgL A 49 entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

- 2.10. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden.
- 2.11. Näheres regelt das IgL A 49 Vorstandsteam in einer Geschäfts-/Finanzordnung.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- 3.2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- 3.3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- 3.4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
- 3.5. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- 3.6. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- 4.2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 4.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- 4.4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

§ 5

Recht und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Mitglieder können ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wählen und ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gewählt werden.
- 5.2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- 5.3. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 5.1 der Satzung kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- 5.4. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 5.5. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- 5.6. Es wird ein Mitgliedsbeitrag in Form eines Jahresbeitrages erhoben. Die nähere Ausgestaltung wird in einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung geregelt.

§ 6

Organe des Vereins

- 6.1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand gemäß § 26 BGB.
 - c) der erweiterte Vorstand

§ 7

Der Vorstand

- 7.1. Das Vorstandsteam besteht aus mindestens sechs und höchstens 12 Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB.
- 7.2. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet das Vorstandsteam in seiner Geschäfts- und Finanzordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
- 7.3. Das Vorstandsteam wird alle drei Jahre in der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des Vorstandsteam können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstandsteam. Die Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstandes bleibt nach der Regulären Amtszeit bis zur ordnungsgemäßen Wahl seines (r) Nachfolgers/in im Amt.

- 7.4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbliebenen Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- 7.5. Das IgL A 49 Vorstandsteam ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamtes entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- 7.6. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam.

§ 8

Der erweiterte Vorstand

- 8.1. Zum erweiterten Vorstand gehören Vereinsmitglieder die den Vorstand des Vereins unterstützen.
- 8.2. Hauptaufgaben des erweiterten Vorstandes sind Projektarbeit, Planung und Durchführung von Veranstaltungen nach Bedarf und temporär mit Aufgabenteilung.
- 8.3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden alle drei Jahre auf der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des erweiterten Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im erweiterten Vorstand. Die Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes ist zulässig. Ein Mitglied des erweiterten Vorstandes bleibt nach der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines(r) Nachfolgers/in im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem erweiterten Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes in Abstimmung mit dem Vorstand berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den erweiterten Vorstand zu wählen. Der Vorstand ist berechtigt Personen zur fachlichen Unterstützung des erweiterten Vorstandes durch Zuruf zum Mitglied zu ernennen.
- 8.4. Der Vorstand kann weitere Vereinsmitglieder in den erweiterten Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Wahl/Neuwahlen im Rhythmus von drei Jahren und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes und der

Kassenprüfer(in),

e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,

f) Bericht der Kassenprüfer(in),

g) Wahl der zwei Protokollunterzeichner,

h) Beschlussfassung über Anträge,

i) die Auflösung des Vereins.

- 9.2. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der IgL A49.
- 9.3. Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden.
- 9.4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss durch das Vorstandsteam mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Bekanntmachung im amtlichen Verkündigungsorgan der Gemeinde Edermünde oder schriftlich erfolgen. Die Einberufung kann per E-Mail erfolgen. Das Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 9.5. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Tage vorher beim Vorstandsteam schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Die Zulassung und Behandlung von später eingehenden Anträgen kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Davon ausgenommen sind Anträge zur Satzungsänderung oder Auflösung der IgL A 49.
- 9.6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- 9.7. Beschlüsse, durch die ein Antrag auf Satzungsänderung entsteht und Beschlüsse auf Antrag zur Auflösung der IgL A 49 bedürfen grundsätzlich einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.8. Für die Neuwahlen ist ein/e Wahlleiter(in) und ein/e Protokollführer(in) zu wählen.
- 9.9. Es gilt die offene Wahl. Auf Antrag kann geheim gewählt werden. Die Wahl des Vorstandes und die des erweiterten Vorstandes kann in Form einer Blockwahl durchgeführt werden; Beschluss über das Wahlverfahren bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 9.10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse der IgL A 49 erfordert oder wenn mindestens dreißig Prozent der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen eine schriftliche Einberufung verlangen. Sie hat binnen sechs Wochen stattzufinden. Des Weiteren kann das Vorstandsteam eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.

§ 10

Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassung

- 10.1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann das Vorstandsteam nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an

einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

- 10.2. Das Vorstandsteam kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur IgL A 49-Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- 10.3. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist das Vorstandsteam zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage der IgL A 49 für alle Mitglieder verbindlich.
- 10.4. Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden
 - bis zu dem vom IgL A 49-Vorstandsteam gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurden.
- 10.5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Sitzungen des Vorstandteams und des erweiterten Vorstandes entsprechend.

§ 11

Sitzungen des Vorstandsteam und des erweiterten Vorstandes, Ordnungen, Protokolle

- 11.1. Die Sitzungen des Vorstandsteam und des erweiterten Vorstandes sind mindestens zweimal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstandsteam einzuberufen.
- 11.2. Weitere Details zu den Sitzungsabläufen regelt die Geschäfts- und Finanzordnung der IgL A 49.
- 11.3. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäfts- und Finanzordnung
 - b) Beitragsordnung
 - c) Datenschutzordnung
 - d) Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen
- 11.4. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage und werden zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht.
- 11.5. Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen

Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

- 11.6. Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- 11.7. Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 12

Datenschutz

- 12.1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- 12.2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 12.3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 13

Haftungsbeschränkungen

- 13.1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- 13.2. Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 14

Kassenprüfung

- 14.1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder drei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von drei Jahren, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und ein anderer Prüfer neu zur Wahl ansteht.
- 14.2. Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- 14.3. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand angehören.

- 14.4. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich etwaiger Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- 14.5. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
- 14.6. Weitere Einzelheiten der Tätigkeit der Kassenprüfer regelt der Vorstand in der Geschäfts- und Finanzordnung des Vereins.

§ 15

Auflösung des Vereins und Vermögensfall

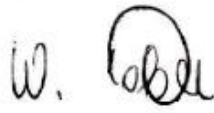
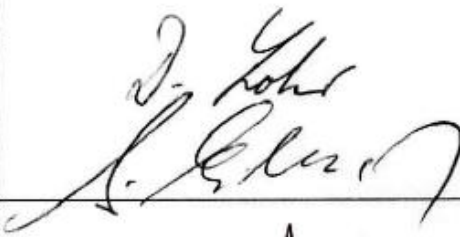
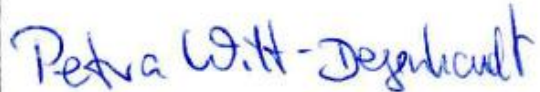
- 15.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 15.2. In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 15.3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 15.4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- 15.5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Freiwillige Feuerwehr Edermünde-Holzhausen 1934 e.V. und die Karnevalsgemeinschaft 1965 (KGH) e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Schlussbestimmungen, Gerichtsstand, Gültigkeit der Satzung

- 16.1. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Angelegenheiten ist Edermünde.
- 16.2. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes entstehen keinerlei Ansprüche an die IgL A 49.
- 16.3. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.10.2025 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 16.4. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft
Die Gemeinnützigkeit wurde beantragt.

**Unterschriften des Vorstandes
und der Protokollunterzeichner**

Funktion und Name	Unterschrift
Mitglied des Vorstandes/Gründungsmitglied	
Mitglied des Vorstandes/Gründungsmitglied	
¹ Mitglied des Vorstandes/Gründungsmitglied	
Mitglied des Vorstandes/Gründungsmitglied	
Mitglied des Vorstandes/Gründungsmitglied	
Mitglied des Vorstandes/Gründungsmitglied	
² Mitglied des Vorstandes/Gründungsmitglied	
Protokollunterzeichner	
Protokollunterzeichner	